

Satzung

über die Reinigung öffentlicher Straßen

der Ortsgemeinde Ettinghausen
vom 27.10.2009

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Reinigungspflichtige

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugeteilt wird.
- (3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topografischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.
- (4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über eine längere, nicht öffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, dass sie keine dieser Straße zugeordnete Seite aufweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne von Abs. 1 Satz 1.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung.
- (2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der

- Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.
- (3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Absatz 2 Satz 2.
 - (4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).
 - (5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.
 - (6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die Gemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 4

Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straßen (§ 5)
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 6)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 7)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 5

Säubern der Straßen

- (1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehrlicht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

- (4) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 6 Schneeräumung

- (1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegen über liegenden Grundstück anpassen.
- (2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind Werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7 Bestreuen der Straße

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (3) Die betreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.
- (4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten verboten. In den Rinnen entstehendes Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen, wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 9 Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 10 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7, 8 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 06. November 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 22. März 1979 außer Kraft.

Ortsgemeinde Ettinghausen

Ettinghausen, den 27. Oktober 2009



Björn Goldhausen, Ortsbürgermeister

Straßenreinigung in der Ortsgemeinde Ettinghausen

MERKBLATT

In der Ortsgemeinde Ettinghausen gibt es eine Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen.

Diese Satzung entspricht der Mustersatzung für Rheinland-Pfalz. Die Bestimmungen sind oft nur sehr schwer zu verstehen, da in dieser Satzung eine Vielzahl von Dingen, bezogen auf die unterschiedlichsten Grundstücke, geregelt sind.

Deshalb nachfolgend eine Aufzählung der wichtigsten Grundsätze:

- Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet, die Straße zu reinigen, an die ihre Grundstücke angrenzen. Dies gilt auch für Hinterliegergrundstücke, wenn ein Zugang oder Zufahrt zur Straße vorhanden ist.
- Mehrere Reinigungspflichtige sind gemeinsam für die Reinigung verantwortlich.
- Zu reinigen sind an das Grundstück angrenzende Geh- und Radwege, Parkstreifen und die Straße bis zur Straßenmitte.
- Das Säubern der Straße umfasst die Beseitigung von Sand, Pflanzenbewuchs und sonstigem Unrat sowie dessen Entsorgung.
- In der Regel soll die Reinigung samstags erfolgen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen.
- Wird im Winter die Benutzung der Gehwege und Fahrbahnen durch Schnee oder Eis erschwert, so ist der Schnee zu räumen und bei Glatteisbildung die Gehwege zu streuen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt wird.
- Oberirdische Vorrichtungen zur Entwässerung oder Brandbekämpfung sind ebenfalls von Unrat, Schnee und Eis freizuhalten.

Ettinghausen, 27.10.2009

Björn Goldhausen, Ortsbürgermeister

VERBANDS - GEMEINDE

WALMEROD

Ein natürliches Stück Lebensqualität

Informationen für die Bürgerinnen und Bürger unserer Verbandsgemeinde

Volkstrauertag

Begraben in Mutter Erde für Friede im Vaterland;
sinnlose Opfer einer wahnsinnigen Machtgier.

Mahnmal einer blutigen Zeitgeschichte;
wehrlos ausgeliefert, angekettet am schwarzen Baum.

Das Licht des Lebens
ausgelöscht mit der endgültigen Gewissheit:
„Nur Gott ist gütiger als die Menschen“.



men werden sollte. Danach seien die Hochbau-, Elektro-, Putz- und Anstricharbeiten umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Verschiedenes

Die defekte Pumpe am Dorfbrunnen wird wegen der hohen Reparaturkosten, der undichten Brunnenanlage und der Jahreszeit vorerst nicht instand gesetzt.

Die Verschmutzungen am Hochbehälter ("Graffy") sind, wenn möglich, in Eigenleistung zu beseitigen.

Eine zusätzliche Hinweistafel am Buswendeplatz wird auch wegen der hohen Gefährdung durch Zerstörung für nicht erforderlich gehalten.

Die Barrieren am Fußweg Wiesenstraße/Hauptstraße sind mit je 2 versetzten 1 m breiten Barrieren auszuführen.

Die Äste (Ahornbaum) an der oberen Bushaltestelle sind aus dem Lichtraumprofil der Straße zurückzuschneiden sowie die Äste über dem Glasdach.

Der Schredder kommt am 14.11.2009, um 11 Uhr.

Der Martinszug soll in diesem Jahr einen neuen Verlauf und einen neuen Standort für das Feuer erhalten. Eine entsprechende Info ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Des Weiteren wäre eine musikalische Begleitung (Musikzug) wünschenswert.

Der Antrag zur Sanierung der bituminösen Befestigung des Wegeteilstückes soll dem DLR vorgelegt werden. Die in vorausgegangenen Sitzungen andiskutierte Variante ist zu kostenintensiv.



Dreikirchen

Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters

Rainer Zimmermann

donnerstags von 19.00 bis 20.30 Uhr

Bürgermeistertelefon in der Mehrzweckhalle

Tel.: 06435/54201 oder 06435/6602

Anliegerversammlung Johannes-Lauck-Weg

Alle Anlieger des Johannes-Lauck-Weges lade ich zu einer Anliegerversammlung am **Mittwoch, den 25.11.09 um 19:30 Uhr** in den Nebenraum der Mehrzweckhalle ein.

Wir wollen in einem gemeinsamen Gespräch über die Fertigstellung (Endausbau) der Straße diskutieren.

Rainer Zimmermann, Ortsbürgermeister

Aus Vereinen und Verbänden

Bürgerstiftung Dreikirchen

Vorstand

Gerhard Göbel (Vorsitzender), Schulstr 8, 56414 Dreikirchen

Helga Göbel, Roland Arnold, Ingrid Hannappel, Volker Hannappel.

Bankverbindung:

Konto-Nr. 555 000 595 Nassauische Sparkasse BLZ 510 500 15

SC Dreikirchen

Für unsere Mannschaften kommt es zu folgenden Begegnungen in Dreikirchen:

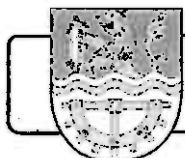
Sonntag, 15.11.2009, 12:30 Uhr: SG Niedererbach/Dreikirchen II - SG Stahlhofen II.

Die 1. Mannschaft ist am Wochenende spielfrei.

Mittwoch, 18.11.2009, 19:30 Uhr: SG Niedererbach/Dreikirchen I - SG Horressen/E.

Jugendabteilung

Samstag, 14.11.2009, 15:00 Uhr: B-Junioren JSG Elbert - JSG Niedererbach in Niederelbert



Elbingen

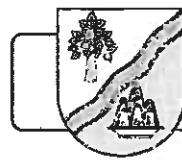
Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters

Horst Hartenfels

montags von 19.00 bis 20.00 Uhr

Dienstzimmer, Wiesenstr. 2

Telefon 06435/3103
 Fax 06435/408720
 E-Mail ortsgemeinde@elbingen.de
 Internet www.elbingen.de



Ettinghausen

Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters

Björn Goldhausen nach Vereinbarung

Büro des Ortsbürgermeisters, Tel. 06435/408131

Fax-Nr. 06435/4080108

E-Mail: og@ettinghausen.de

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Ettinghausen vom 27.10.2009

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Reinigungspflichtige

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten,

denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugeteilt wird.

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topografischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über eine längere, nicht öffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, dass sie keine dieser Straße zugeordnete Seite aufweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne von Abs. 1 Satz 1.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

§ 2 - Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung.

(2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.

(3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die Reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Absatz 2 Satz 2.

(4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

(6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke

erschlossen sind.

§ 3 - Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die Gemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 4 - Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straßen (§ 5)
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 6)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 7)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 5 - Säubern der Straße

(1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlammten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 6 - Schneeräumung

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Der spätere Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegen über liegenden Grundstück anpassen.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind Werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7 - Bestreuen der Straße

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(3) Die betreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 - Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten verboten. In den Rinnen entstehendes Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen, wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 9 - Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 10 - Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7, 8 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 06. November 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 22. März 1979 außer Kraft.

Ortsgemeinde Ettinghausen

Siegel

Björn Goldhausen

Ettinghausen, den 27. Oktober 2009

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Gerichtsstraße 1, 56414 Wallmerod, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2.Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wallmerod, den 13.11.2009

Mario Steudter
Leiter der Bauabteilung

Straßenreinigung in der Ortsgemeinde Ettinghausen

MERKBLATT

In der Ortsgemeinde Ettinghausen gibt es eine Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen.

Diese Satzung entspricht der Mustersatzung für Rheinland-Pfalz. Die Bestimmungen sind oft nur sehr schwer zu verstehen, da in dieser Satzung eine Vielzahl von Dingen, bezogen auf die unterschiedlichsten Grundstücke, geregelt sind.

Deshalb nachfolgend eine Aufzählung der wichtigsten Grundsätze:

- Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet, die Straße zu reinigen, an die ihre Grundstücke angrenzen. Dies gilt auch für Hinterliegergrundstücke, wenn ein Zugang oder Zufahrt zur Straße vorhanden ist.
- Mehrere Reinigungspflichtige sind gemeinsam für die Reinigung verantwortlich.
- Zu reinigen sind an das Grundstück angrenzende Geh- und Radwege, Parkstreifen und die Straße bis zur Straßenmitte.
- Das Säubern der Straße umfasst die Beseitigung von Sand, Pflanzenbewuchs und sonstigem Unrat sowie dessen Entsorgung.
- In der Regel soll die Reinigung samstags erfolgen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen.
- Wird im Winter die Benutzung der Gehwege und Fahrbahnen durch Schnee oder Eis erschwert, so ist der Schnee zu räumen und bei Glatteisbildung die Gehwege zu streuen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt wird.
- Oberirdische Vorrichtungen zur Entwässerung oder Brandbekämpfung sind ebenfalls von Unrat, Schnee und Eis freizuhalten.

Ettinghausen, 27.10.2009 Björn Goldhausen, Ortsbürgermeister

Aus der Sitzung vom 27.10.2009

Tagesordnung :

1. Öffentlicher Teil:

TOP 1: Bericht des Ortsbürgermeisters

1. Wie in der letzten Sitzung beschlossen, wurde die Spielburg auf dem Kinderspielplatz in der Kapellenstraße am 10.10.2009 zum Teil abgebaut. Dabei betätigten sich die in der letzten Sitzung festgestellten Schäden. Die zwei Türme mit den Rutschen konnten erhalten werden. Hier bedarf es zwar auch einiger Ausbesserungsarbeiten, was aber durchaus realisierbar ist. Dies soll aufgrund des nahenden Winters im kommenden Frühjahr geschehen. Bis dahin bleibt der in der kalten Jahreszeit ohnehin nicht oder nur kaum genutzte Spielplatz gesperrt.
2. Die neue Entgeltordnung der Festhalle wurde im Mitteilungsblatt Nr. 40 am 02.10.2010 veröffentlicht und ist somit nunmehr auch rechtskräftig.
3. In der vergangenen Woche wurde nachgefragt, ob die Straßenbeschilderung im Bereich Baumgarten / Zur Lay nicht etwas besser gestaltet werden kann. Dies macht durchaus Sinn, da die Nummerierung und Straßenbezeichnung in diesem Bereich etwas undurchsichtig ist. Hierzu sollen in den kommenden Wochen ein paar neue Straßenschilder beschafft werden.
4. In den vergangenen Wochen hat Förster Müller im Bereich des Rundweges bzw. im Bereich des Fichtenbestandes einige Bäume aufgrund von Borkenkäferbefall entfernen müssen.
5. Mitte Oktober erreichte uns die geprüfte Rechnung über die Sanierung der Gehwege im Bereich der B 255 (Hauptstraße). Die Kosten der Sanierungsarbeiten belaufen sich laut Rechnung und Prüfung der VG Wallmerod auf insgesamt 15.842,75€. Die Kosten für die Sanierung der defekten Regenrinnensteine im Bereich "Zur Lay" und "Im Baumgarten" belaufen sich auf insgesamt 970,36 €.
6. In naher Zukunft (Ende diesen, Anfang kommenden Jahres) ist es beabsichtigt, nochmals zu versuchen den bzw. einen Jugendraum in Ettinghausen zu eröffnen. Dies ist im Jahr 2002 schon einmal versucht worden, scheiterte aber an der Resonanz. Nunmehr gibt und gab es schon einige Nachfragen im Bezug auf einen Jugendraum. Der sich auf dem Spielplatz befindliche Container wurde seinerzeit (2002) zu diesem Zweck angeschafft. Die Jugendpflege der VG Wallmerod sollte hierbei einbezogen werden.

TOP 2: Umbau und Erweiterung des Kindergarten Niederahr

Sachlage:

Wie bereits in der vergangenen Sitzung erwähnt, stehen im kommenden Jahr Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen im Bereich des Kindergartens Niederahr an. Diese sind darauf zurückzuführen, dass am dem 01.08.2010 auch zweijährige und ab dem 01.08.2011 auch einjährige Kinder einen Anspruch auf einen Platz im Kindergarten haben. Hinzu kommt die Ganztagsbetreuung die zunehmend gefördert wird.

Aufgrund der gesetzlichen Erfordernisse muss der Kindergarten Niederahr um einen Mehrzweckraum, einen Ruhe- bzw. Schlafraum, ein Bad / WC bzw. Wickelraum für Kleinkinder und ein Geräteraum erweitert werden. Für die Ganztagsbetreuung bedarf es eines Essens- und Vorratsraumes. Des Weiteren müssen die Büroräume umgebaut bzw. erweitert werden.

Die Kosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf rund 303.000 €. Hiervon werden durch Zuschüsse voraussichtlich 111.000 € übernommen. Die Zuschüsse können aber erst nach einer verbindlichen Zusage der Gemeinden über die Restfinanzierung von 192.000 € gewährt werden. Daher ist es notwendig, dass die betroffenen Gemeinden ihre finanzielle Zusage möglichst zeitnah geben.

Die Aufteilung der Kosten unter den fünf betroffenen Ortsgemeinden geschieht anhand des objektivsten Kriteriums, der Einwohnerzahl. Der Finanzierungsplan des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde setzt bei der Ortsgemeinde Ettinghausen 317 Einwohner an. Danach ergibt sich für die Ortsgemeinde Ettinghausen ein Finanzierungsanteil von 29.776,91 €.

Es wird empfohlen eine etwas höhere Summe zur Finanzierung zuzusichern.

Beschlussvorschlag:

An den Kosten der im Jahre 2010 vorgesehenen Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen am Kindergarten St. Josef Niederahr wird sich die Ortsgemeinde Ettinghausen nicht wie vorgeschlagen mit bis zu 29.800 € beteiligen sondern mit bis zu 31.500 €.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja, -/ - Nein, -/ - Enthaltungen

TOP 3: Investitionen im Haushaltsjahr 2010

Sachlage:

In den nächsten Wochen müssen die Gemeinden ihre Haushaltsmeldung für das Hj. 2010 gegenüber der VG abgeben. Im Folgenden eine Auflistung des anstehenden unumgänglichen und geplanten Investitionen:

1. Sanierung und Umbau KiGa Niederahr31.500€
2. Einfriedung des Kinderspielplatzes Kapellenstraße.....1.500€
3. Einfriedung der Festhalle und Umgestaltung des unteren Hangbereiches.....1.500 €
4. Sanierung Jugendraum.....500€
5. Beschaffung von Bauhofgeräten.....1.000€
6. Sanierung Nebenraum Festhalle5.000€
7. Grunderwerb40.000 €
8. Neue Kühlschränke.....1.500€

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen für die oben erwähnten Investitionen für das Hj. 2010 bei der VG Wallmerod entsprechende Mittel anzumelden und einzuplanen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja, -/ - Nein, -/ - Enthaltungen

TOP 4: Neufassung der Hauptsatzung Sachlage:

Die aktuelle Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ettinghausen datiert auf den 10.08.1994. Grundsätzlich diese Satzung inhaltlich auch völlig in Ordnung. Allerdings sollten einige kleiner Anpassungen vorgenommen werden. So sind sämtliche Beträge noch in DM ausgezeichnet. Diese sollten in Euro umgewandelt werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, die Hauptsatzung wie oben beschrieben zu ändern.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja, -/ - Nein, -/ - Enthaltungen

TOP 5: Bildung eines Bauausschusses

Sachlage:

Der Bauausschuss der Ortsgemeinde Ettinghausen beschäftigt sich mit Bauangelegenheiten, im speziellen dem Neubau der Ortsumgebung B 255 und den dazugehörigen Baumaßnahmen und berät bzw. informiert den Gemeinderat über diese Baumaßnahmen. Er besteht aus zwei Mitgliedern, wovon mindestens eines auch Mitglied des Gemeinderates sein sollte. Des Weiteren sind für die jeweiligen Mitglieder Vertretungspersonen zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, den Bauausschuss der Ortsgemeinde Ettinghausen wie folgt zu besetzen:

Vorsitzender : Björn Goldhausen Vertreter: Peter Herzmann
stellv. Vorsitzender : Horst Zerfas Vertreter: Dirk Keller

Der Einfachheit halber wird vorgeschlagen, die oben stehenden Ausschussmitglieder im Block zu wählen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja, -/ - Nein, -/ - Enthaltungen

TOP 6: Neufassung der Satzung zur Reinigung öffentlicher Straßen

Sachlage:

Die aktuelle Satzung zur Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Ettinghausen datiert auf den 22.03.1979.

Grundsätzlich ist diese Satzung inhaltlich auch völlig in Ordnung. Allerdings sollte die Satzung nach nunmehr 30 Jahren auf die Mustersatzung des Landes RLP umgestellt werden.